S A T Z U N G

Für den „Förderverein der Schulen in Moordeich und Varrel e. V."

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schulen in Moordeich und Varrel" mit dem Zusatz „Eingetragener Verein". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der Nr. VR 110432 eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 28816 Stuhr, Danziger Str. 5.

3) Der Verein wurde am 15. Juni 1993 errichtet.

4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 1993

6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 ZWECK

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Entwicklung eines Gemeinschaftsbewusstseins zwischen Schülern und Lehrern an der Lise-Meitner-Schule in Moordeich, der Grundschule in Moordeich und der Grundschule in Varrel sowie den Eltern dieser Schüler.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Aufgaben der Schulen in allen Bereichen und Belangen.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglied können Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen der Lise-Meitner-Schule Moordeich, der Grundschulen in Moordeich und Varrel sowie alle sonst an dem Zweck des Vereins interessierten Personen, Firmen und Vereine sein.

2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Vorstandes in Textform.

3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erworben.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch eine Austrittserklärung in Textform, die jederzeit zulässig ist, oder durch Ausschließung. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihm keine Rechte der in den §§ 738, 740 BGB bezeichneten Art zu. Er bleibt, falls er im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet, zur Zahlung des für dieses Jahr geltenden Jahresbeitrages verpflichtet.

5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug geblieben ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrage auf Ausschließung zu äußern. Er kann gegen den ihn ausschließenden Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§4 BEITRÄGE

1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

2) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Veränderung der Jahresbeiträge, so kann der Vorstand binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, mit dem Antrage, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

3) Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Solange eine Neufestsetzung nicht erfolgt, kann der Beitrag des Vorjahres weiter erhoben werden.

§5 VORSTAND

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

   dem/der 1. Vorsitzenden,
   dem/der 2. Vorsitzenden,
   dem/der Schatzmeister/in,
   dem/der Protokollführer/in,
   dem/der Pressesprecher/in
   und bis zu 5 Beisitzer/innen

2) Die Schulleitung und der Schulelternrat der jeweils betreuten Schulen sind berechtigt, aus ihrem Kreis eine/n Beisitzer/in in den Vorstand zu entsenden. Die Beisitzer/innen sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben bei Beschlussfassung des Vorstandes kein Stimmrecht. Vor der Abstimmung sollten sie jedoch in allen Angelegenheiten, über die der Vorstand einen Beschluss fasst, gehört werden.

3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4) Die/Der 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister können nur volljährige Vorstandsmitglieder werden.

5) Aus seiner Mitte bestimmt der Vorstand durch Wahl

   den/die 1. Vorsitzende/n
   den/die 2. Vorsitzende/n
   den/die Schatzmeister/in
   den/die Protokollführer/in
   den/die Pressesprecher/in

   Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
   Der/Die 1. Vorsitzende wird vertreten durch den/die 2. Vorsitzende/n. Der/Die 2. Vorsitzende wird vertreten durch den/die Schatzmeister/in. Die Vertretung der übrigen Vorstandsmitglieder wird durch den/die 1. Vorsitzende/n bestimmt.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus irgendeinem Grunde, insbesondere durch Tod oder jederzeit zulässigen Rücktritt vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange noch mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind. Scheidet der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in oder der/die Schriftführer/in vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine bis zur nächsten Mitgliederversammlung geltende Ersatzwahl aus seiner Mitte vornehmen

7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden nur der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich.

8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; ihre Auslagen werden erstattet.

§6 AUFGABEN, EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder. Er kann zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins Ausschüsse einsetzen.

2) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter beruft den Vorstand ein, sooft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandsitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Sitzung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist eine Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung erforderlich. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen und den Beisitzern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und mit einer Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

3) Die Mitglieder haben folgende Aufgaben:

   Wahl des Vorstandes
   Entlastung des Vorstandes
   Wahl von zwei Rechnungsprüfern
   Entgegennahme der Berichte und Erklärungen des Vorstandes

   Beschlussfassung über Satzungsänderungen, dies jedoch nur mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden

4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Stuhr zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung

   zu je 25% in der Grundschule Varrel, 28816 Stuhr, Schulstrasse 1,
   zu 25% in der Grundschule Moordeich, 28816 Stuhr, Neuer Weg 7 - 9
   und zu 50% in der Lise-Meitner-Schule Moordeich, 28816 Stuhr, Danziger Str. 5.